

Königlicher Handelsverband für Blumenzwiebeln und Baumschulerzeugnisse(Anthos) VERKAUFSBEDINGUNGEN

- 1.1. Diese Bedingungen gelten nur für Verträge, bei denen eine der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Mitglied von Anthos ist, zu dem zugleich im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen andere Gesellschaften als zugehörig gelten, die direkt oder indirekt mit einem Unternehmen verbunden sind, das Mitglied von Anthos (zum Beispiel Schwester-, Tochter- oder Muttergesellschaften des Mitglieds) ist.
- 1.2. Wenn ein Vertrag auf diese Bedingungen verweist und an diesem Vertrag nur Nichtmitglieder beteiligt sind, gelten die unten genannten Bedingungen nicht.
- 1.3. Wenn ein Vertrag auf diese Bedingungen verweist und zugleich keine der beiden Parteien Mitglied von Anthos ist, liegt gleichermaßen ein Verstoß gegen das Gesetz und gegen das Urheberrecht vor.
2. Die Waren werden ab Lager des Verkäufers geliefert und reisen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
3. Erfüllungsort ist der Wohnort des Verkäufers. Auch wenn über das Guthaben verfügt wird, bleibt obige Bestimmung in Kraft.
4. Wenn der Käufer schriftlich nicht anders bestimmt, wird die Transport- oder Seeverversicherung auf seine Kosten besorgt.
5. Verpackung und Pflanzenschutzgebühren werden berechnet. Für Verpackung und sonstige Spesen werden bei Kistenverpackung 9% und allen anderen Verpackungsarten 5% zur Warenwert zugeschlagen.
6. Die Lieferungen sind zahlbar 25% im voraus. Der Restbetrag ist zahlbar innerhalb 60 Tagen.
7. Nach Fälligkeitsdatum werden 12% Zinsen nebst Inkassospesen hinzugerechnet. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens, eines Vergleiches oder des Konkurses, werden sämtliche, früher vereinbarte, etwaige Nachlässe sowie etwaige Ersatzlieferungsverpflichtungen hinfällig.
8. Reklamationen bezüglich Qualität der Waren, die nicht sofort nach Empfang schriftlich gemacht werden, bleiben unberücksichtigt. Falls Schaden festgestellt wird, könnte höchstensfalls der Rechnungsbetrag der betreffenden Sorten vergütet werden.
9. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für das mehr oder weniger befriedigende Blühen.
10. Sollten bei der Pflanze/Blumenzwiebeln latente Infektionen auftreten, gilt dies als ein nicht zurechenbares Versäumnis seitens des Verkäufers, soweit der Käufer nachweist, dass es sich dabei a) um ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Verkäufers handelt, der diese latenten Infektionen verursacht hat oder b) dass der Verkäufer über diese latenten Infektionen vor dem Kauf Bescheid wusste, den Käufer darüber jedoch nicht informiert hat.

11. Der Verkäufer ist berechtigt ein bereits abgeschlossenes Geschäft wieder rückgängig zu machen:
 1. wenn zur Zeit der Lieferung der Käufer alle seine Rechnungen, die er irgendjemanden oder Mitgliedern des Königlichen Niederländischen Verbandes für den Grosshandel in Blumenzwiebeln und Baumschulerzeugnissen schuldet, noch nicht bezahlt hat,
 2. wenn die Auskunft nach Beurteilung des Verkäufers ungünstig lautet
 3. wenn infolge ausserhalb der Person des Käufers liegender Umstände eine tatsächliche Befriedigung des Verkäufers nicht zu erwarten steht.
 4. wenn sich der Kreditrahmen des Käufers dergestalt ändert, dass dies bei der vom Verkäufer abgeschlossenen Kreditversicherung eine Unterdeckung des Wertes der (noch) zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen nach sich zieht.
12. Bei Abschluss des Kaufvertrages ist vorausgesetzt, dass die Ernte in den verkauften Produkten normal ist. Fällt die Ernte durch Frost oder andere Ursachen ganz oder teilweise aus, dann hat der Verkäufer das Recht, nach eigener Wahl entweder das Abschlussquantum nach seinem Ermessen zu verringern oder vom Vertrag zurückzutreten.
13. Der Verkäufer behält sich ausdrücklich das Recht vor, in Holland ausverkaufte oder schlecht geratene Sorten bestens zu ersetzen.
14. Wenn der Käufer die Annahme einer Sendung verweigert, hat der Verkäufer das Recht diese Sendung anderswo zu verkaufen und ist der Käufer verantwortlich für die Preisdifferenz nebst allen anderen entstehenden Kosten, einschliesslich Schadenersatzpflicht wegen Nichterfüllung.
15. Macht der Käufer das Geschäft rückgängig, so hat er dem Verkäufer den entgangenen Handelsnutzen, mindestens jedoch 20% des Rechnungswertes der rückgängig gemachten Bestellung zu ersetzen.
16. Mündliche Abmachungen sind ungültig, es sei denn, dass eine schriftliche Bestätigung innerhalb 8 Tagen erfolgt ist.
17. Bedarf das abgeschlossene Geschäft zur Rechtswirksamkeit noch einer Einfuhrbewilligung oder einer anderen Genehmigung seitens einer staatlichen oder anderen Stelle, so ist der Käufer verpflichtet, diese so bald und in so weitem Umfange wie möglich zu erwirken. Jede ihm erteilte Einfuhrbewilligung oder andere Genehmigung hat der Käufer in erster Linie zur Durchführung des hier abgeschlossenen Geschäfts zu verwenden, soweit dies nach dem Inhalt der Genehmigung gestattet ist. Unterlässt er dies, so macht sich der Käufer nach Massgabe der Ziffer 12 und 13 der Verkaufsbedingungen ersatzpflichtig.
18. Die Verabredungen über Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen auf Grund der Vereinbarungen zwischen der Österreichischen Genossenschaft des landwirtschaftlichen Erwerbsgartenbaues G.m.b.H. und/oder der Österreichischen Saatgutimportgesellschaft m.b.H. einerseits und dem Königlicher Niederländischer Verband für den Grosshandel in

Blumenzwiebeln und Baumschulerzeugnissen andererseits, getroffen für das Jahr der Lieferung, gehören zu und haben den Vorzug vor den obigen Verkaufsbedingungen.

19. Die Käufer erklären sich durch ihre Bestellungen mit obigen Bedingungen einverstanden.
20. Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller dem Lieferer aus Geschäftsverbindungen zu dem Besteller zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Der Besteller ist zum Pflanzen bzw. einer Verarbeitung der gelieferten Ware im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes berechtigt. Soweit hierdurch das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Besteller dem Lieferer schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Abs. 1 das Eigentum an den Pflanzen bzw. Blumen die aus der gelieferten Ware wachsen werden.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Pflanzen und Blumen jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Besteller tritt dem Lieferer vorab alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab.

21. Wenn aus dem vom Verkäufer angewandten Katalog oder aus der von Parteien geschlossenen Vereinbarung hervorgeht, dass eine Rasse Sortenschutz genießt - der mit dem Vermerk R hinter dem Namen der betreffenden Rasse bezeichnet wird - so ist der Käufer allen mit diesem Sortenschutz im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen unterworfen. Verstoss gegen diese Bestimmung führt dazu, dass der Käufer haftet für alle daraus für den Verkäufer und Dritte entstandene Schaden.

19 februari 1992

Bijgewerkt mei 2002

Bijgewerkt juni 2006 (nw artikel 1)

Bijgewerkt feb 2017 toegevoegd artikel 10